



Merkblatt Austritt

Gültig ab: 1. Januar 2021

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet in der Regel auch Ihr Versichertenverhältnis bei der BLVK, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen. Nachdem uns Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber den Austritt gemeldet hat, stellen wir Ihnen einen Fragebogen zu. Darin teilen Sie uns mit, an welche Institution die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung genannt) überwiesen werden soll.

Ich arbeite weiter für die gleiche Arbeitgeberin oder den gleichen Arbeitgeber. Wieso muss ich austreten?

Die Pflicht zur Versicherung in der 2. Säule erfolgt erst ab einer bestimmten Höhe des Jahreslohns. Die BLVK rechnet Ihren Monatslohn auf ein Jahresgehalt hoch. Unterschreiten Sie die sogenannte Eintrittsschwelle, treten Sie trotz weitergehender Beschäftigung aus der Pensionskasse aus.

Was gilt als Austrittsleistung?

Als Austrittsleistung gilt das beim Austritt vorhandene Sparguthaben inklusive allfällige Zusatz-Sparguthaben. Um sicherzustellen, dass mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ausbezahlt werden, führt die BLVK Vergleichsrechnungen gemäss Freizügigkeitsgesetz (Art. 17, 18) durch. Die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen werden von der BLVK in der Regel bei weitem überschritten.

Wohin wird die Austrittsleistung überwiesen?

Wechseln Sie die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber muss die Austrittsleistung an die Pensionskasse der neuen Arbeitgeberin oder des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Falls Sie die Zahlungsverbindung Ihrer neuen Pensionskasse nicht kennen, wenden Sie sich am besten an die neue Arbeitgeberin oder den neuen Arbeitgeber. Ist keine neue Arbeitgeberin oder kein neuer Arbeitgeber vorhanden (zum Beispiel aufgrund von Erwerbsaufgabe oder Stellensuche), können Sie bei einer Bank oder Versicherung Ihrer Wahl ein sogenanntes Freizügigkeitskonto respektive eine Freizügigkeitspolice eröffnen. Eine Verteilung auf maximal zwei Freizügigkeitseinrichtungen ist möglich.

Was passiert, wenn ich keine Angaben mache?

Ohne Ihre Mitteilung innerhalb von sechs Monaten ab Austritt wird die Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich (web.aeis.ch) überwiesen. Dort wird für Sie ein Freizügigkeitskonto eröffnet. Die BLVK empfiehlt Ihnen jedoch, ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen: zum Beispiel bei Ihrer Bank, der Sie bei einem Umzug auch die neue Adresse mitteilen. Guthaben bei der Auffangeinrichtung werden oft «vergessen».

Wie lange dauert der Versicherungsschutz nach dem Austritt?

Nach dem Austritt aus der BLVK sind Sie gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) während eines Monats weiterhin gegen die Risiken Tod und Invalidität geschützt, sofern Sie keiner neuen Pensionskasse angehören. Dieser Vorsorgeschutz kann auf freiwilliger Basis verlängert werden bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich (web.aeis.ch).

Kann die Austrittsleistung auch bar ausbezahlt werden?

In der Regel bleibt das Vorsorgekapital bis zum Leistungsfall (Alter, Invalidität oder Tod) im Kreis der beruflichen Vorsorge, das heisst bei einer Pensionskasse oder einer Freizügigkeitsstiftung. In folgenden Ausnahmen ist eine Barauszahlung auf Antrag hin möglich:

- bei Geringfügigkeit (Art. 5 Freizügigkeitsgesetz FZG);
- beim endgültigen Verlassen der Schweiz;
- bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Hauptberuf.

Barauszahlung infolge Geringfügigkeit

Wenn Sie nur für wenige Monate Beiträge in die BLVK einbezahlt haben, fällt Ihre Austrittsleistung unter Umständen kleiner aus als der persönliche jährliche Sparbeitrag und darf deshalb infolge Geringfügigkeit bar ausbezahlt werden. Gerne informieren wir Sie auf Anfrage, ob dies in Ihrem Fall möglich ist.

Barauszahlung infolge endgültigem Verlassen der Schweiz

Verlassen Sie die Schweiz vor Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters endgültig und wünschen Sie die Barauszahlung, benötigt die BLVK eine Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde, eine Bestätigung der Anmeldung am neuen Wohnort oder eine konsularische Immatrikulationsbestätigung. Bitte beachten Sie, dass Liechtenstein die gleiche

berufliche Vorsorge wie die Schweiz kennt, so dass ein Wohnsitz in Liechtenstein keinen Barauszahlungsgrund darstellt.

Wenn Sie in ein Land innerhalb des EU/EFTA-Raums auswandern und im neuen Heimatland obligatorisch für Alter, Invalidität oder Hinterlassenenleistungen versichert sind (Normalfall), wird nur der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Der obligatorische Teil (Altersguthaben gemäss BVG) bleibt zweckgebunden in der Schweiz, beispielsweise auf einem Freizügigkeitskonto oder bei der Auffangeinrichtung. Er wird frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters in Kapitalform ausbezahlt. Wenn Sie in ein Land ausserhalb des EU/EFTA-Raums oder in ein Land im EU/EFTA-Raum auswandern und nachweislich dem dortigen Sozialversicherungssystem nicht obligatorisch unterstellt sind, ist die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich.

Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Nehmen Sie im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge, ist nach entsprechender Überprüfung eine Barauszahlung möglich. Falls Sie als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender eine freiwillige Weiterführung der Versicherung wünschen, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbands wenden. Im Rahmen der freiwilligen BVG-Versicherung kann der Vorsorgeschutz auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich (web.aeis.ch) aufrechterhalten werden.

Steuerliche Aspekte

Jede Barauszahlung ab CHF 5 000 an Personen mit Wohnsitz im Inland wird obligatorisch der eidg. Steuerverwaltung gemeldet, welche die darauf zu entrichtenden Steuern in Rechnung stellt. Auf Barauszahlungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland wird eine Quellensteuer erhoben. Für Auskünfte über Steuerbeträge ist das Steueramt zuständig.

Auszahlungsvorbehalte

Freiwillige Einkäufe (inkl. Zins) können innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Dieser Teil der Freizügigkeitsleistung wird auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen.

Prüfung des Personenstands

Sind Sie ledig, geschieden oder verwitwet, senden Sie uns bitte einen aktuellen Personenstandsnachweis (nicht älter als einen Monat). Dafür ist bei Schweizerbürgerinnen und -bürgern das Zivilstandsamt des Heimatorts und bei Ausländerinnen und Ausländern das Zivilstandsamt des Wohnorts zuständig.

Alternativ können Sie bei Ihrer Wohngemeinde auch eine Wohnsitzbescheinigung bestellen. Diese muss jedoch zwingend die Angabe Ihres Zivilstands beinhalten und darf ebenfalls nicht älter als einen Monat sein.

Unterschriftsprüfung

Bei verheirateten versicherten Personen und solchen in eingetragener Partnerschaft ist für die Barauszahlung in allen Fällen die Unterschrift der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners notwendig. Bitte legen Sie den unterschriebenen Dokumenten die Kopie eines Personalausweises (Pass, ID) bei.

Die Unterschrift wird immer geprüft. Dies geschieht entweder durch amtliche Beglaubigung oder persönlich in den Büros der BLVK (nach Voranmeldung). Dabei weist sich die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner mit einem gültigen Personalausweis (Pass, ID) aus. Befindet sich die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner im Ausland, geschieht die Beglaubigung der Unterschrift auf der zuständigen Schweizer Botschaft oder dem zuständigen Schweizer Konsulat.